

Beitragsquote des Orts abgeschrieben. Wird eine Caducität nach der Zeit wieder aufgebaut, so treten die für Neubaue gegebenen Bestimmungen ein." —

D. Weber: Der §. sei ihm nicht klar genug. Es heiße daselbst: Wenn Gebäude in die Caducität verfielen, so würden dieselben bis zum nächsten Termine von dem Excurrents bei der Brandversicherungskasse übertragen, hernach aber aus der Repartition weggelassen. Hiernach scheine es, als ob auch verlassene und unbewohnbar gewordene Häuser Summen aus der Brandkasse zu erwarten hätten, wenn sie abbrennten. Ueberhaupt aber sei das Wort Caducität in der Kammer von mehreren Seiten so gebraucht worden, daß auch verfallene unbewohnbare Häuser darunter zu verstehen gewesen, welche ihre Bewohner hätten verlassen müssen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Unter dem Worte: „Caducität“ verstehe man eine Brandstelle, welche wirklich nicht mehr bebaut sei, also auch nicht versichert zu werden brauche.

Hierauf wird §. 53. nach der Fassung der 2. Kammer einstimmig genehmigt.

§. 54. spricht von der Anzeige über vorgefallene Brände (f. dens. Nr. 150. d. Bl. S. 1184.).

Die Deputation erinnert:

Es ist nicht zu verkennen, daß der vorliegende Gesetzentwurf sehr viele Bestimmungen enthält, welche mehr auf dem Wege von Verordnungen an die Behörden gebracht, als in ein Gesetz aufgenommen werden zu müssen scheinen; namentlich enthält der, mit dem 54. §. beginnende IV. Abschnitt des Gesetzes mehrere dergleichen Bestimmungen, die sich fast ausschließlich auf das, von den Behörden zu beobachtende Verfahren beziehen, und es würden sich z. B. die §§. 54. 55. 64. 70. 81. 82. und 83. passender in eine dergleichen Verordnung aufnehmen lassen. — Anderer Seits ist jedoch nicht zu leugnen, daß bei einem Gesetze, welches in so naher Beziehung zu den materiellen Interessen eines großen Theils der Staatsbürger steht, es sehr wünschenswerth sein muß, daß auch die Vorschriften, die man als zur Ausführung desselben für nothwendig erkennt, mit in das Gesetz aufgenommen werden, zu dessen Bervollständigung sie unbezweifelt gehören. Solche Bestimmungen, die aber eine reine Instruction für die Behörden sind, und auf das Verhältniß der Theilnehmer zur Anstalt selbst gar keinen Bezug haben, hielt die Deputation allerdings nicht zur Aufnahme in das Gesetz geeignet; sie vermag deshalb nicht, den von der 2. Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation genehmigten Zusatz, Inhalts dessen die Ortsbehörden hier ausdrücklich angewiesen werden sollen, bei diesen Erörterungen auf den etwaigen Verdacht bösslicher Brandlegung und auf etwa vorgekommene Fahrlässigkeit ihr hauptsächlichs Augenmerk zu richten, zu empfehlen, glaubt vielmehr, daß dieser §. 54. §., so wie er im Gesetzentwurf enthalten, anzunehmen sein möchte.

Dieser §. wird einstimmig nach der Fassung des Gesetzentwurfes genehmigt.

§. 55. betrifft die Besichtigung des Brandschadens (f. dens. a. a. D.).

Die Deputation bemerkt hierzu:

Zu Vermeidung von Kosten und Zeitaufwand scheint die Abhibirung von Baugewerken dann süglich ganz wegfallen zu können, wenn sich sofort durch den Augenschein unzweifelhaft ergibt, daß ein Gebäude bis auf den Grund niedergebrannt ist;

die Deputation empfiehlt daher, im Einverständniß mit den Beschlüssen der 2. Kammer, die Beglassung der Worte: „durch verpflichtete Baugewerke“ auf der 5. Zeile, und am Schluß des §. die Hinzufügung der Worte: „und hat, dafern nicht die Gebäude bis auf den Grund niedergebrannt sind, dabei verpflichtete Baugewerken zuzuziehen.“ — Jedenfalls liegt auch in diesen Worten das, den Obrigkeiten vielleicht in einem oder dem andern Falle wünschenswerthe Befugniß, zu dergleichen Besichtigungen auch andere Baugewerken, als die des betreffenden Orts, zuzuziehen.

v. Carlowitz: Er sei im Allgemeinen mit der Deputation einverstanden, nur darüber wünsche er eine Erläuterung, ob ein Haus auch dann als bis auf den Grund abgebrannt und der Schaden für total zu erachten sei, wenn die unterirdischen Räume, als Keller u. dergl. ganz zerstört worden seien. Er müsse dieses verneinen, denn es sei doch unbezweifelt, daß gänzlich neu aufgeführte Gebäude weniger Kosten erheischten, als wo die unterirdischen Räume destruiert worden seien.

Secr. Harz: Der Keller und die Grundlage des Hauses sei doch ohnehin feuerfest, und diese könne man wohl nicht als mitversichert betrachten.

Referent: Allerdings. Auch bisher habe man bei Taxationen von Brandschäden nur das über der Erde Befindliche in Anschlag gebracht.

Secr. v. Ledtwich: Diese Frage sei auch schon in der 2. Kammer zur Sprache gekommen. Er seines Ortes müsse den beiden Sprechern vor ihm beitreten. Zugleich aber beantrage er, statt des Wortes „Baugewerken“ nur „Gewerken“ zu setzen, wie man dieß schon an andern Stellen bereits gethan habe.

Dies findet hinreichende Unterstüßung.

Bürgermeister Wehner: Er erkläre sich für den Gesetzentwurf. Außerordentlich schwer falle es oft dem Sachkundigsten, zu beurtheilen, ob ein Brandschaden für total zu halten sei oder nicht.

Referent: Allerdings kämen wohl Fälle vor, wo die Baugewerken den Schaden für total erkannten, wo doch jeder Laie das Gegentheil finden müsse.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er könne sich mit diesen Ansichten nicht vereinigen. Stehe noch das Mauerwerk, so sei der Schade nicht total, und der fragliche Fall gar nicht vorhanden. Sehr häufig aber brennten hölzerne Häuser ohne steinernes Erdgeschos bis auf den Grund nieder, wozu sei da noch Zuziehung der Gewerken nöthig, was jedes gesunde Auge bemerken könne. Man müsse doch Kosten und Weitläufigkeiten abschneiden, wo es nur irgend möglich sei.

D. Deutrich: Er erkläre sich für die Fassung der 2. Kammer, nach ihr bleibe ja immer die Zuziehung von Gewerken freigestellt. Wenn ein nicht massives Haus völlig abbrenne, mithin kein Mauerwerk mehr stehe, so bedürfe es doch wohl nicht erst des Ausspruchs der Baugewerke, daß der Brand total sei. Wenn aber noch Mauerwerk oder sonst ein Theil des Gebäudes stehen geblieben, so könne und werde die Obrigkeit nicht den Brand als total erklären, sondern müsse die Baugewerken befragen. Allerdings könne aber dann der Fall eintreten, daß letztere doch den Brand für total hielten, weil das Ueberbleibsel nutzlos sei. Daraus folge aber nichts gegen den Satz der 2. Kammer.